



HVBG

HVBG-Info 02/1990 vom 11.01.1990, S. 0108 - 0111, DOK 143.27/017-BSG

**Zur Frage der Rückforderung von Leistungen - BSG-Urteil vom
27.07.1989 - 11 RAr 42/87**

Zur Frage der Rückforderung von Leistungen (§§ 45 Abs. 4 Satz 2,
50 Abs. 4 Satz 1 SGB X);

hier: BSG-Urteil vom 27.07.1989 - 11 RAr 42/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 27.07.1989 - 11 RAr 42/87 -

folgendes entschieden:

1. Die vorbehaltene Rückforderung von Leistungen nach dem
2. Sonderprogramm für Schwerbehinderte darf nach dem 1.1.1981 nur
innerhalb der Jahresfrist des § 45 Abs. 4 S. 2 SGB 10 erfolgen
(Fortführung von BSG vom 30.10.1985 - 11b/7 RAr 30/84 = SozR 3870
§ 8 Nr. 2).
2. Beim Rückforderungsanspruch beginnt die Verjährungsfrist nach
§ 50 Abs. 4 S. 1 SGB 10 erst mit dem Eintritt der
Unanfechtbarkeit des Erstattungsbescheides.

Orientierungssatz:

Rückforderung von Leistungen - Ermessensausübung:

Ist die Rückforderung zwingend vorgeschrieben, so entsteht die
Rückforderung mit Erfüllung des Rückforderungstatbestandes und es
ist sinnvoll, die Verjährung mit diesem Zeitpunkt beginnen zu
lassen, wie dies § 222 AFG a.F. vorsah. Steht die Rückforderung
indes im Ermessen der Behörde, so entsteht der
Rückforderungsanspruch erst mit einer entsprechenden
Ermessensausübung im Rückforderungsbescheid (vgl. BSG Urteil vom
27.04.1988 - 11/7 RAr 93/87), so daß es nicht systemwidrig ist,
wenn die Verjährung erst in diesem Zeitpunkt beginnt.